

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main“

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 60 Abs. 7 und 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374), § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), den §§ 1 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes für Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main beschlossen:

§ 1

Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderer Gefahr bringender Ereignisse, die von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz) sind die Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes umfassen insbesondere die folgenden Maßnahmen auf Grundlage des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
 - a) Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,

- b) Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung und Abnahme von Objekten, sicherheitstechnischen Anlagen und Ausführungen,
- c) Durchführung von Aufgaben als sachverständigende Stelle,
- d) Personalschulung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührensschuldner in Bezug auf Schulungs-, Beratungs- und sonstiger Tätigkeiten sind die Antragstellerinnen und Antragsteller auf deren Verlangen oder Beantragung die Tätigkeit der Feuerwehr erforderlich wurde.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für die Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der eingesetzten Fahrzeuge, der Pauschale für An- und Abfahrt zum Objekt, einer einmaligen Verwaltungskostenpauschale sowie möglicher Auslagen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau (§ 3 Abs. 1) werden die Gebühren für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau und der Begehung des Objektes nach § 4 Abs. 2, der An- und Abfahrtpauschale gemäß Ziffer 5 und des Verwaltungskostenzuschlages gemäß Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Gebühren für gesondert angeforderte oder benötigte Fahrzeuge werden nach aufgewendeter Zeit, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, den eingesetzten Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 2 sowie der An- und Abfahrtpauschale gemäß Ziffer 5 des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Die Vorbereitung beginnt im Regelfall mit der Aktenrecherche, spätestens mit der Einsichtnahme in die Baugenehmigung und ggf. in das Brandschutzkonzept des Objek-

tes. Die Begehung umfasst die effektive Zeit der Überprüfung des Gebäudes inklusive der Nachbesprechung. Die Nachbereitung umfasst u.a. die Anfertigung des Mängelberichtes, die Datenpflege und ggf. die Zeit für notwendige Beratungsleistungen. Werden im Rahmen der Mängelbeseitigung Fristverlängerungen beantragt, weitere Beratungsleistungen erbracht oder eine Nachschau durchgeführt, werden diese nach Zeitaufwand berechnet.

- (5) Die Gebühr für Bescheinigungen, Beratungs- und sonstige Leistungen außerhalb einer Gefahrenverhütungsschau wird nach aufgewendeter Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der eingesetzten Fahrzeuge und, sofern ein externer Termin wahrgenommen werden muss, der Pauschale für An- und Abfahrt zum Objekt errechnet.
- (6) Die Gebühr für die Durchführung von beauftragten Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer/Teilnehmerinnen und wird gemäß dem Gebührenverzeichnis berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl für Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen beträgt 10 Personen. Die Gebühr beinhaltet Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten sowie allgemeine Sach- und Tagungskosten.
- (6) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (7) Sieht diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vor, bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (8) Unberührt bleibt ferner das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 5

Auslagen, Verwaltungskostenpauschale

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht.
- (2) Für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes wird nach §§ 1 und 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes eine einmalige Gebühr gemäß Ziffer 7 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren für eine Gefahrenverhütungsschau entsteht mit Beginn der Vorbereitung einer Gefahrenverhütungsschau.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Rüsselsheim am Main, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Sofern bei Rücknahme eines Antrages oder einer Beauftragung mit der

Leistung oder der sachlichen Bearbeitung des Antrages oder der Beauftragung bereits begonnen worden ist, wird eine Gebühr in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich aufgewendeten Zeit und des aufgewendeten Materials erhoben.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld, Sicherheitsleistungen

- (1) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

§ 8

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim vom 15. September 2000 in der Neufassung in Kraft getreten am 29. September 2000 außer Kraft.

Rüsselsheim am Main, den 24.01.2022

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM AM MAIN

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main vom

(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main)

Nr.	Beschreibung	Gebühr
1.	Personalgebühren	je ¼ h
1.1	Beamtin/Beamter des mittleren Dienstes	14,00 €
1.2	Beamtin/Beamter des gehobenen Dienstes	17,50 €
1.3	Beamtin/Beamter des höheren Dienstes	22,00 €
2.	Fahrzeuggebühren	Je ¼ h
	Laut Nr.2 des Gebührenverzeichnisses der Feuerwehrgebührensatzung	
3.	Tätigkeiten Vorbeugender Brandschutz	Je ¼ h
3.1	Personalkosten	Gemäß Ziffer 1
3.2	Sonstige Fahrzeugkosten	Gemäß Ziffer 2
3.3	An- und Abfahrt	Gemäß Ziffer 5
4.	Personalschulungen und Brandschutz-Unterweisungen	
4.1	Mindestteilnehmeranzahl (10 Personen)	1000,00 €
4.2	Schulungsgebühr je weiterer Person	100,00 €
5.	An- und Abfahrt (PKW / 30 min.)	pauschal
	An- und Abfahrt zur Tätigkeit (pauschal) (Laut Nr.2 des Gebührenverzeichnisses der Feuerwehrgebührensatzung)	30 min.
6.	Auslagen, Verbrauchsmaterial	
6.1	Aufwendungen für Auslagen und Verbrauchsmaterial werden nach Maßgabe § 4 Abs. 1 der Satzung berechnet.	
7.	Verwaltungskostenpauschale	
	Verwaltungskostenpauschale (pauschal)	44,00 €